

Hausordnung für das BergWerk, Fitnesszentrum der Bergischen Universität Wuppertal

Diese Hausordnung gilt in Verbindung mit der Hausordnung der Bergischen Universität Wuppertal (vom 25. Oktober 2004), die als Satzung auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003, in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 24. Juli 2003 (Amtl. Mittlg. 20/03) erlassen und am 26. Oktober 2004 (Amtl. Mittlg. 47/04) verkündet worden ist.

§ 1

Zweck der Hausordnung

1. Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im BergWerk.
2. Mit dem Betreten des BergWerks erkennen die Besucher/innen und Nutzer/innen die Bestimmungen dieser Ordnung an. Darüber hinaus verpflichten sie sich, allen Anordnungen des Betreuungspersonals generell Folge zu leisten.

§ 2

Hausrecht

Das Hausrecht im BergWerk wird von der Leiterin bzw. dem Leiter des Hochschulsports ausgeübt.

§ 3

Nutzungsrechte und Öffnungszeiten

1. Die Fitnessanlagen (Sportflächen, Duschen und Umkleiden) dürfen nur mit **gültiger Nutzungsberechtigung** für das BergWerk in Anspruch genommen werden. Bei jedem Besuch des BergWerks ist die persönliche FitnessCard mitzubringen und zur Kontrolle an der Rezeption vorzulegen. Nach zweimaligen Nicht-Mitbringen der persönlichen FitnessCard kann der Zutritt bis auf Weiteres immer dann **verwehrt** werden, wenn die persönliche FitnessCard nicht vorgelegt werden kann.
2. Es gelten die jeweils im Internet und durch Aushang bekannt gegebenen Öffnungszeiten.
3. Während der Kurse und Einweisungen sind auf Aufforderung der Trainer/innen die betreffenden Geräte und Maschinen frei zu machen.

§ 4

Verhalten im BergWerk

1. Die Nutzer/innen des BergWerks haben sich so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere weder gefährdet noch belästigt werden. Die Sportausübung erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
2. Vor der erstmaligen Benutzung eines Gerätes oder einer Nutzung im Hantelbereich sowie in jedem weiteren Zweifelsfall muss eine Einweisung durch das Trainerpersonal erfolgen. Im Schadensfall obliegt dem Geschädigten eine Nachweispflicht hierüber. Beim Trainieren ist jederzeit ein Handtuch vorzuhalten (die Sitz- und Liegepolster an den Geräten sind durch das Handtuch vor Schweißaufnahme zu schützen). Im BergWerk ist Oberkörperbekleidung zu tragen (Schultern müssen bedeckt sein).
3. Insbesondere ist nicht gestattet
 - die Mitnahme von Taschen und Straßenbekleidung in den Fitnessraum,
 - das Betreten der Sportflächen mit Schuhen, die auch draußen getragen werden. Es muss ein sauberes Paar Sportschuhe, welches ausschließlich indoor getragen wird, separat mitgebracht und im BergWerk getragen werden. Aus Sicherheitsgründen soll nur festes Schuhwerk getragen werden (keine Sandalen o. ä.). Zweimaliges Nicht-Beachten führt in allen weiteren Fällen zur Abweisung. Barfuß zu trainieren, ist untersagt.

- das Rauchen im BergWerk sowie in den Duschen und Umkleidekabinen,
 - das Verwenden von gläsernen Behältnissen bzw. Flaschen auf den Sportflächen. Für Personenschäden durch zerbrochenes Glas haftet der Verursacher.
 - das Mitbringen von Tieren in das BergWerk, in die Duschen und Umkleidekabinen,
 - das Wegwerfen von Abfall außerhalb der bereitgestellten Behälter,
 - jede Ausübung eines Gewerbes und jegliche Werbung bzw. deren Anbringung ohne Genehmigung durch den Leiter/die Leiterin des Hochschulsports,
 - das Betreten der Rezeption ohne Aufforderung und der selbständige Zugriff in den Rezeptionsbereich,
 - das Abstellen von Fahrrädern an und in der Nähe von der BergWerk-Fensterfront,
 - das Befahren des BergWerks mit Inline Skates oder anderen Rollgeräten.
4. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Nutzer/innen haften für alle von ihnen verursachten Schäden.
 5. Die Ausdauermaschinen sind nach dem Gebrauch mit den dafür vorgesehenen Hilfsmitteln zu desinfizieren, und die Gewichtscheiben, Kurz- und Langhanteln sind nach Gebrauch wieder in die entsprechenden Ablagen zurückzulegen.
 6. Es muss ein Sicherheitsabstand zu den Spiegelflächen eingehalten werden, um die Bruchgefahr zu minimieren; bzw. dürfen diese nicht von den Nutzern berührt werden. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
 7. Die Vorhängeschlösser vor den Umkleideschränken müssen täglich spätestens zur Schließzeit entfernt werden. Ansonsten ist das Personal berechtigt, die Schränke zu öffnen. Der Schrankinhalt wird sichergestellt.
 8. Eine Geräuschbelästigung anderer Nutzer/innen ist zu vermeiden.
 9. Bei ausgelöstem Feualarm ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen.

§ 5 Haftung

Die Nutzung des BergWerks sowie der Umkleidekabinen und Toiletten erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden übernimmt die Bergische Universität keine Haftung. Allen Teilnehmer/innen am Hochschulsport wird empfohlen, eine geeignete Haftpflichtversicherung zur Erlangung von Versicherungsschutz für den Fall abzuschließen, dass bei der Sportausübung Dritten ein Personen- oder Sachschaden zugefügt wird und hieraus Haftungsansprüche erwachsen. Bei Diebstählen, Sachschäden und anderweitigen Schäden in den vom Hochschulsport genutzten Übungsstätten übernimmt die Bergische Universität keine Haftung. Mit der Anmeldung im BergWerk wird der oben angeführte Haftungsausschluss anerkannt.

§ 6 Verstöße gegen die Hausordnung

1. Das Personal hat im Interesse aller Nutzer/innen und Besucher/innen dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Hausordnung eingehalten werden; seinen Anordnungen ist daher Folge zu leisten.
2. Das Personal ist berechtigt, Nutzer/innen und Besucher/innen, die gegen die Hausordnung verstoßen und/oder die gegebenen Anweisungen missachten, aus dem BergWerk zu weisen.
3. Liegen grobe Verstöße vor oder werden Anweisungen des Personals vorsätzlich missachtet, kann ein Hausverbot ausgesprochen und muss mit Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden. Die Erteilung eines Hausverbotes schließt die Rückerstattung des gezahlten Nutzungsentgeltes aus.
4. Dem Personal sind auf Verlangen die Personalien anzugeben und durch den Personalausweis oder durch ein vergleichbares Dokument (Reisepass o. ä.) zu belegen.

Der Leiter des Hochschulsports der Bergischen Universität Wuppertal